jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/19 88/12/0039

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1988

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
63/02 Gehaltsgesetz

Norm

BDG 1979 §148;
GehG 1956 §81 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Die an die Dienstbehörde gerichtete Bitte eines zeitverpflichteten Soldaten um Kündigung darf einer durch den zeitverpflichteten Soldaten selbst ausgesprochenen Kündigung des Dienstverhältnisses, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des sonst eintretenden Verlustes des Abfertigungsanspruches gemäß § 81 GehG keinesfalls gleichgehalten werden.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988120039.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at